



E-CONTROL

PA 2780/13

V AGB G 02/13

AGGM Austrian Gas Grid
Management AG
Vorstand
Floridotower
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien

per RSb

B E S C H E I D

In dem aufgrund des Antrags der AGGM Austrian Gas Grid Management AG vom 2.7.2013 auf Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen des Verteilergebietsmanagers geführten Verfahren ergeht gemäß § 26 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl I Nr 107/2011, idF BGBl I Nr 83/2013 iVm § 7 Abs 1 Energie-Control Gesetz (E-ControlG), BGBl I Nr 110/2010 idF BGBl I Nr 107/2011, nachstehender

I. Spruch

1. Die Regulierungsbehörde genehmigt die Allgemeinen Bedingungen des Verteilergebietsmanagers für die Vertragsbeziehung zu Bilanzgruppenverantwortlichen in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg (AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg). Die AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg bilden als Beilage ./1 einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides.
2. Die Regulierungsbehörde genehmigt die Allgemeinen Bedingungen des Verteilergebietsmanagers für die Vertragsbeziehung zu Verteilernetzbetreibern in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg (AB VGM-Netz Tirol und Vorarlberg). Die AB VGM-Netz Tirol und Vorarlberg bilden als Beilage ./2 einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides.

3. Die Regulierungsbehörde genehmigt die Änderung der Allgemeinen Bedingungen des Verteilergiebtsmanagers für die Vertragsbeziehung zu Verteilernetzbetreibern im Marktgebiet Ost (AB VGM-Netz Ost). Die AB VGM-Netz Ost bilden als Beilage ./3 einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides.

II. Begründung

II.1. Verfahrensablauf

Mit 1. Oktober 2013 tritt das neue Marktmodell gemäß Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 in der Fassung BGBl. II Nr. 88/2013 in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg in Kraft. Aus diesem Grund müssen ab diesem Zeitpunkt die entsprechenden Allgemeinen Bedingungen und die sonstigen Marktregeln entsprechend angepasst werden.

Mit E-Mail vom 31.5.2013 hat die AGGM Austrian Gas Grid Management AG (AGGM) der Behörde Entwürfe für AB VGM-BGV sowie AB VGM-Netz für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg und den Entwurf einer Änderung der AB VGM-Netz Ost übermittelt. Auf Basis dieser Dokumente führte die E-Control im Zeitraum vom 5.6.2013 bis zum 21.6.2013 eine öffentliche Konsultation durch (<http://www.e-control.at/de/recht/aktuelle-begutachtungsentwuerfe>). Die ENERGIEALLIANZ Austria GmbH, die OÖ. Ferngas Netz GmbH und die AGGM Austrian Gas Grid Management AG gaben Stellungnahmen zu den Entwürfen ab. Am 27. Juni 2013 fand hinsichtlich dieser eingelangten Stellungnahmen eine Besprechung mit Vertretern der Antragstellerin statt.

Mit Schreiben vom 2. Juli 2013 hat die AGGM die Genehmigung der AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg, der AB VGM-Netz Tirol und Vorarlberg und eine Änderung der AB VGM-BGV für das Marktgebiet Ost beantragt.

Zu den AB VGM-BGV und AB VGM-Netz Tirol und Vorarlberg führt die Antragstellerin begründend aus, dass am 1.10.2013 der 3. Teil der Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 betreffend Regelungen für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg in Kraft trete und es daher erforderlich sei, neue Allgemeine Bedingungen des Verteilergiebtsmanagers genehmigen zu lassen.

Zur Änderung der AB VGM-Netz Ost führt die Antragstellerin aus, dass die Änderungen erforderlich seien, um die derzeit geltenden Allgemeinen Bedingungen an die Wechselverordnung Gas 2012 anzupassen.

Den Anträgen beigefügt war eine Spezifikation des Online-Datenaustauschs zwischen Netzbetreiber und Verteilergiebtsmanager, welche die bestehende Anlage 1 der AB VGM-Netz Ost ändert und die AB VGM-Netz Tirol und Vorarlberg ergänzt.

II.2. Rechtliche Beurteilung

II.2.a. Allgemeines

Gemäß § 26 Abs 1 GWG 2011 regeln die Allgemeinen Bedingungen des Verteilergietsmanagers einerseits das Rechtsverhältnis zwischen dem Verteilergietsmanager und den Bilanzgruppenverantwortlichen (AB VGM-BGV) und andererseits zwischen dem Verteilergietsmanager und den Netzbetreibern (AB VGM-Netz). Die Allgemeinen Bedingungen des Verteilergietsmanagers sowie deren Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Vorschriften des GWG 2011 erforderlich ist.

Auf Basis dieser Allgemeinen Bedingungen schließt der Verteilergietsmanager Verträge mit den Bilanzgruppenverantwortlichen und Verteilernetzbetreibern ab (vgl § 18 Abs 1 Z 7 und Z 25 GWG 2011).

Inhaltlich normiert § 26 Abs 2 GWG 2011, dass die Allgemeinen Bedingungen des Verteilergietsmanagers nichtdiskriminierend sein müssen, keine missbräuchlichen Praktiken oder ungerechtfertigten Beschränkungen enthalten und die Versorgungssicherheit nicht gefährden dürfen. Insbesondere sind sie so zu gestalten, dass die Erfüllung der dem Marktgebietsmanager, dem Verteilergietsmanager, den Bilanzgruppenverantwortlichen, dem Bilanzgruppenkoordinator und den Netzbetreibern obliegenden Aufgaben gewährleistet ist und sie nicht im Widerspruch zu bestehenden Rechtsvorschriften stehen.

An Mindestvorgaben für die Allgemeinen Bedingungen legt § 26 Abs 3 GWG 2011 fest, dass diese die Rechte und Pflichten der Vertragspartner, insbesondere zur Einhaltung der Sonstigen Marktregeln, Regelungen zur Abwicklung des Nominierungs- und Fahrplanmanagements, das Verfahren betreffend die Verwaltung von Kapazitäten von Kunden durch die Bilanzgruppenverantwortlichen, das Ausgleichsenergiemanagement, eine Festlegung der zwischen den Vertragspartnern auszutauschenden Daten, das Verfahren und die Modalitäten für den Netzzugang im Verteilernetz bzw. den Wechsel des Versorgers oder der Bilanzgruppe sowie Bestimmungen über die Freigabe nicht genutzter kommittierter Netzkapazitäten zu enthalten haben.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass die gemäß § 41 GWG 2011 erlassene Verordnung des Vorstands der E-Control zu Regelungen zum Gas-Marktmodell (Gas-Marktmodell-Verordnung 2012), BGBl II Nr 171/2012 idF BGBl. II Nr. 88/2013, bereits Festlegungen zum Nominierungs- und Fahrplanmanagement, zur Kapazitätsverwaltung durch die Bilanzgruppenverantwortlichen und zum Datenaustausch zwischen den Marktteilnehmern enthält.

Die Besonderheit der Marktgebiete Tirol und Vorarlberg liegt darin, dass diese nicht physikalisch mit dem Marktgebiet Ost verbunden sind und ausschließlich mit Gasmengen

aus Deutschland versorgt werden. Gemäß § 12 Abs 6 GWG 2011 sind daher die Netze in diesen Marktgebieten mit dem angrenzenden Netzbetreiber so operativ abzustimmen, dass eine Teil- oder Vollversorgung aus dem angrenzenden Marktgebiet des Mitgliedstaates möglich wird. Unter diesen Gesichtspunkten wurde das Gas-Marktmodell „Cross-border Operating Strongly Integrated Market Area“ (COSIMA) zur Teilintegration der österreichischen Marktgebiete Tirol und Vorarlberg in das Marktgebiet NetConnect Germany (NCG) entwickelt und in der Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 rechtlich verankert. Die entsprechenden Bestimmungen des 3. Teils der Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 treten gemäß § 47 Abs 3 der Verordnung mit 1.10.2013 in Kraft.

II.2.b. AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg

Die zur Genehmigung eingereichten AB VGM-BGV sind inhaltlich weitgehend an die AB VGM-BGV Ost angelehnt. Wesentlich ist zunächst, dass dieselben AB VGM-BGV in beiden westlichen Marktgebieten gelten. Gemäß § 38 Abs 2 Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 ist der Bilanzgruppenkoordinator verpflichtet, mit den Bilanzgruppenverantwortlichen jeweils einen Vertrag im Namen und auf Rechnung des Verteilergebietsmanagers auf Basis der AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg abzuschließen.

Kernaufgabe des Verteilergebietsmanagers in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg ist die gesamthafte Buchung der erforderlichen Kapazitäten bei den vorgelagerten Netzbetreibern auf deutschem Staatsgebiet, wobei hier keine Zuordnung der Kapazitäten zu einzelnen Bilanzkreisen bzw. Bilanzgruppen vorgenommen wird (siehe Punkt 4.2.1 der AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg).

Für die Durchleitung von Gasmengen durch das Marktgebiet Vorarlberg sehen die Punkte 4.2.2 (Kapazitätseinschränkungen) und 5.14 sowie 5.21 (Nominierung und Bilanzierung) besondere Regelungen vor.

Die übrigen Bestimmungen zum Netzzugangs- und Kapazitätsmanagement (Punkt 4), Fahrplanmanagement (Punkt 5), zu Maßnahmen im Falle von Unter- oder Überlieferung (Punkt 6), zum Ausgleichsenergiemanagement (Punkt 7) sowie Datenaustausch, Datenübermittlung und Geheimhaltung (Punkte 8 und 9) entsprechen im Wesentlichen den AB VGM-BGV Ost. Auch die in den Punkten 10 bis 16 enthaltenen allgemeinen Bestimmungen über Haftung, höhere Gewalt, Rechtsnachfolge, anwendbares Recht und Gerichtsstand, vorzeitige Vertragsauflösung sowie sonstige Bestimmungen und Änderungen der AB VGM-BGV sind inhaltlich deckungsgleich mit den entsprechenden Bestimmungen der AB VGM-BGV Ost.

Eine Prüfung aller genannten Bestimmungen ergibt, dass diese die Anforderungen des § 26 GWG 2011 erfüllen und auch sonst zu keinen Rechtsvorschriften in Widerspruch stehen.

Aus Sicht der Behörde ist damit auch die Erfüllung der Aufgaben der übrigen in § 26 GWG 2011 genannten Marktteilnehmer gewährleistet.

II.2.c. AB VGM-Netz Tirol und Vorarlberg

Die AB VGM-Netz Tirol und Vorarlberg entsprechen inhaltlich weitestgehend, überwiegend auch wortgleich den AB VGM-Netz für das Marktgebiet Ost.

Die AB VGM-Netz Tirol und Vorarlberg umfassen als Anlage 1 eine Spezifikation des Online-Datenaustauschs zwischen Netzbetreiber und Verteilergbietsmanager. Diese Anlage (Version 02) basiert auf der bestehenden, den AB VGM-Netz für das Marktgebiet Ost beigefügten Spezifikation und gilt nunmehr gleichermaßen für den Datenaustausch in allen drei Marktgebieten. Gemäß Punkt 5.1. AB VGM-Netz Tirol und Vorarlberg hat der Verteilernetzbetreiber dem Verteilergbietsmanager eine vollständige Beschreibung für die in Anhang I vereinbarten Verteilerleitungsanlagen zur Verfügung zu stellen.

Auch hier ergibt die Prüfung der genannten Bestimmungen, dass diese die Anforderungen des § 26 Abs 2 GWG 2011 erfüllen und auch sonst zu keinen Rechtsvorschriften in Widerspruch stehen.

II.2.d. AB VGM-Netz Ost

Die bestehenden AB VGM-Netz für das Marktgebiet Ost wurden von der Behörde mit Bescheid vom 3.8.2012 zur GZ V AGB G 03/12 genehmigt. Der nun eingereichte Änderungsantrag betrifft Änderungen im Zusammenhang mit der Wechselverordnung Gas 2012. Zur begrifflichen Klarstellung und Abgrenzung zu den AB VGM-Netz für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg wurden die bisherigen AB VGM-Netz um den Zusatz „Ost“ ergänzt.

§ 27 Abs 1 GWG 2011 verpflichtet den Netzbetreiber, an dessen Netz eine Kunden-, Produktions-, Speicher- bzw. Erdgasleitungsanlage, für die Netzzugang begehrt wird, angeschlossen ist, dem Netzzugangsberechtigten Netzzugang zu den Allgemeinen Bedingungen und dem mit Verordnung festgelegten Systemnutzungsentgelt zu gewähren. Insoweit sich das Netzzugangsbegehren auch auf die dem jeweiligen Verteilernetz vorgelagerten Erdgasleitungen bezieht, hat der Netzbetreiber das Netzzugangsbegehren dem Verteilergbietsmanager unverzüglich zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

Hier legt nun Punkt 4.2.1 der AB VGM-Netz Ost fest, dass der Verteilergbietsmanager Netzzugangsansträgen von Kunden, denen ein Standardlastprofil zugeordnet wird, ohne Durchführung einer Einzelfallprüfung zustimmt und dem Verteilernetzbetreiber das Ergebnis der Kapazitätsprüfung werktags möglichst innerhalb von 32 Stunden nach Übermittlung des

Netzzugangsantrages mitteilt. Stellt ein leistungsgemessener Endverbraucher von Stunden- auf Tagesbilanzierung um (Optierungserklärung gemäß § 18 Abs 7 Gas-Marktmodell-Verordnung 2012), stimmt der Verteilergebietsmanager dem Netzzugangsantrag gemäß Punkt 4.2.2. nach Inbetriebnahme der Onlineübertragung zu.

Neu ist die in Punkt 4.2.3. eingefügte Verpflichtung der Verteilernetzbetreiber, dem Verteilergebietsmanager die Jahresbestellungen sowie die Anträge auf unterjährige Kapazitätserhöhung von Betreibern von Speicher- und Produktionsanlagen und Anlagen zur Erzeugung von Biogas zur Prüfung weiterzuleiten.

Auch hier ergibt die Prüfung der genannten Bestimmungen, dass diese die Anforderungen des § 26 Abs 2 GWG 2011 erfüllen und auch sonst zu keinen Rechtsvorschriften in Widerspruch stehen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweis gemäß § 61a AVG

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein, und es ist jeweils eine Gebühr von € 240,- zu entrichten.

V. Gebühren

Es wird höflich ersucht, die Eingabengebühr von € 14,30 gemäß § 14 TP 6 Abs 1 Gebührengesetz und die Beilagengebühr von € 21,80 gemäß § 14 TP 5 Abs 1 Gebührengesetz, insgesamt sohin **€ 36,10** auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria, Subbezeichnung: Gebührenkonto, Kontonummer PSK 90.022.201, BLZ 60.000, zu entrichten (§ 3 Abs 2 Gebührengesetz iVm GebG-VaIV 2011, BGBl II 191/2011).

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 5. Juli 2013

Der Vorstand



DI Walter Boltz
Vorstandsmitglied



Mag. (FH) Martin Graf
Vorstandsmitglied

- Beilagen:
- ./1 Allgemeine Bedingungen des Verteilergebietsmanagers für die Vertragsbeziehung zu Bilanzgruppenverantwortlichen in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg (AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg)
 - ./2 Allgemeine Bedingungen des Verteilergebietsmanagers für die Vertragsbeziehung zu Verteilernetzbetreibern in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg (AB VGM-Netz Tirol und Vorarlberg), einschließlich Anlage 1 betreffend die Spezifikation des Online-Datenaustauschs zwischen Netzbetreiber und Verteilergebietsmanager
 - ./3 Allgemeine Bedingungen des Verteilergebietsmanagers für die Vertragsbeziehung zu Verteilernetzbetreibern im Marktgebiet Ost (AB VGM-Netz Ost), einschließlich Anlage 1 betreffend die Spezifikation des Online-Datenaustauschs zwischen Netzbetreiber und Verteilergebietsmanager

Ergeht als Bescheid an:

AGGM Austrian Gas Grid
Management AG
Vorstand
Floridotower
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien

per RSb.

